

21.09.95

Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Punkt 30 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf folgenden Beschluß fassen:

- 1.) Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich das Übereinkommen vom 15.12.1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das den Schutz des von den Vereinten Nationen eingesetzten zivilen und militärischen Personals auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung der fortschreitenden Entwicklung und der Kodifikation des humanitären Völkerrechts, insbesondere bei friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen, geleistet.
- 2.) Der Bundesrat stellt jedoch gleichwohl in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beschluß der Ständigen Vertragskommission der Länder vom 13.09.1995 fest, daß das Übereinkommen in den Anwendungsbereich von Ziff. 3 der "Lindauer Absprache" fällt, da ausschließliche Kompetenzen der Länder im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr (Art. 7 Abs. 2 und Art. 11) berührt sind. Das Übereinkommen kann daher erst ratifiziert werden, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.
- 3.) In der Denkschrift zu dem Übereinkommen wird in den Ausführungen zu Art. 12 hinsichtlich der Weitergabe polizeidienstlicher Informationen zur strafrechtlichen Verfolgung die Abgabe einer erläuternden Erklärung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angekündigt. Die Bundesregierung wird gebeten, den Ländern den beabsichtigten Inhalt dieser Erklärung möglichst frühzeitig zu übermitteln, um es den Ländern zu ermöglichen, diesen Aspekt bei den nach der "Lindauer Absprache" erforderlichen Zustimmungen der Länder in den Entscheidungsprozeß einbeziehen zu können.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995